

Amtsgericht Frankfurt

Gerichtsstraße 2 (Geb. B), 60313 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 1367 - 01
Telefax nur Abt. 31: (069) 1367 - 8975
Sprechzeiten: montags - freitags 8.00 - 12.00 UhrPostanschrift: Amtsgericht - 60256 Frankfurt31 C 3474/02 - 83 **Aktenzeichen stets angeben!**Herrn
Rolf Koch
Zur Eisernen Hand 25
64367 MühlthalNebenstelle Datum
2517 24.2.2006-----
Sehr geehrter Herr Koch,

in dem Rechtsstreit

Koch
././ Republik Argentinienerhalten Sie anliegendes Schriftstück mit der Bitte um
Kenntnisnahme.Bitte reichen Sie alle schriftlichen Eingaben in **zweifacher**
Ausfertigung ein.Hochachtungsvoll
Auf Anordnung


Amtsgericht Frankfurt

Gerichtsstraße 2 (Geb. B), 60313 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 1367 - 01

Telefax nur Abt. 31: (069) 1367 - 8975

Sprechzeiten: montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr

Postanschrift: Amtsgericht - 60256 Frankfurt**Abschrift**31 C 3474/02 - 83 **Aktenzeichen stets angeben!**Bundesverfassungsgericht
- 2. Senat -
Schloßbezirk 376131 Karlsruhe
Fax-Nr.: 0721 9101 382Ihr Zeichen
2 BvM 3/03Nebenstelle
2517Datum
24.2.2006-----

Sehr geehrte Damen und Herren,in der Zivilprozesssache Koch
./.. Republik Argentinien

Seite 2

wird in der Anlage der seitens des Klägers zum hiesigen Verfahren eingereichte Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16.2.2006 überreicht.

Der in dem Beschluß des OLG Frankfurt am Main beschriebene Sachverhalt und dessen Argumentation könnten möglicherweise im Nachhinein die Zulässigkeit des hiesigen Vorlagebeschlusses in Frage stellen. Das OLG Frankfurt am Main geht davon aus, dass sich Verhältnisse hinsichtlich des Staatsnotstandes inzwischen geändert haben. Das OLG Frankfurt am Main ist zugleich Beschwerde- und Berufungsgericht auch für das hiesige Verfahren.

Der Kläger wünscht vor dem Hintergrund des Beschlusses des OLG Frankfurt am Main die Weiterführung dieses und seiner übrigen Verfahren und hat bereits entsprechende Anträge gestellt. Gerade in Anbetracht der bisherigen langen Verfahrensdauer seiner Prozesse erscheint dies durchaus nachvollziehbar. Über diese Anträge ist von hier aus alsbald zu entscheiden.

Selbstverständlich möchte sich der erkennende Richter verfassungsgemäß verhalten und keinesfalls gegen Art. 100 Abs. 2 GG verstoßen. Ihm ist bewusst, dass er – und zwar zwingend – die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht einzuholen hat, wenn die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt sind. Das ist hier auch erfolgt. Den Vorlagebeschluß könnte er nur dann aufheben, wenn diese Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind.

Bereits im Vorlagebeschluß vom 3.7.2003 wurde darum gebeten, dem vorlegenden Gericht einen Hinweis zu geben, wenn das Bundesverfassungsgericht Bedenken wegen der Zulässigkeit der Vorlage hat. In Anbetracht der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main wird daher höflich angefragt, ob das Bundesverfassungsgericht nunmehr Anlaß für einen Hinweis sieht, dass die hiesige Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG - etwa durch eine geänderte Sachlage (Zahlungsverhalten der beklagten Republik Argentinien) - unzulässig geworden ist. In diesem Fall wäre - unter Einbeziehung der Parteien - von hier zu prüfen, ob der Vorlagebeschluß aufzuheben und dem hiesigen Verfahren Fortgang zu gewähren ist.

Möglicherweise könnte sich diese Problematik jedoch erledigen, wenn der Abschluß des Vorlageverfahrens ohnehin kurz bevorsteht. Kann dazu etwas gesagt werden?

Es wird um Verständnis für diese Anfrage gebeten.

Die Parteien haben eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Seite 3

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt

Dr. Lehmann
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Frankfurt

Gerichtsstraße 2 (Geb. B), 60313 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 1367 - 01

Telefax nur Abt. 31: (069) 1367 - 8975

Sprechzeiten: montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr

Postanschrift: Amtsgericht - 60256 Frankfurt31 C 3474/02 - 83 **Aktenzeichen stets angeben!**

Herrn
Rolf Koch
Zur Eisernen Hand 25

64367 Mühlthal

Nebenstelle	Datum
2517	7.3.2006

Sehr geehrter Herr Koch,

in dem Rechtsstreit

Koch
./. Republik Argentinienerhalten Sie anliegendes Schriftstück mit der Bitte um
Kenntnisnahme.Bitte reichen Sie alle schriftlichen Eingaben in **zweifacher**
Ausfertigung ein.Hochachtungsvoll
Auf Anordnung



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Der Berichterstatter -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Amtsgericht Frankfurt
Herrn Richter am Amtsgericht
Dr. Lehmann
60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen

2 BvM 3/03
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)

9101-201

Datum

2. März 2006

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung der Frage, ob Regeln des Völkerrechts einer Verurteilung der Beklagten in dem Zivilprozess 31 C 3474/02-83 vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main entgegenstehen

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 10. März 2003 -

Sehr geehrter Herr Dr. Lehmann,

die Zulässigkeit einer Vorlage zur Normenverifikation nach Artikel 100 Abs. 2 GG hängt maßgeblich von der Entscheidungserheblichkeit der zu beurteilenden Regel des Völkerrechts für den Rechtsstreit vor dem vorlegenden Fachgericht ab. Sollte eine Änderung der tatsächlichen Umstände nachträglich zu einem Wegfall der Entscheidungserheblichkeit der Verifikation einer völkerrechtlichen Norm führen, ist die Feststellung und Bewertung solcher Tatsachen und ihrer Auswirkung auf ein vorgelegtes Verfahren zuvörderst die Aufgabe der Fachgerichte.

Mit freundlichen Grüßen

V. Fabio

(Prof. Dr. Dr. Di Fabio)

Richter des Bundesverfassungsgerichts



Grundstandsbeamter der Geschäftsstelle